

BGer 1C_385/2020 vom 20. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_385_2020

FR: TF 1C_385/2020 du 20 mars 2024

IT: TF 1C_385/2020 del 20 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1C_277/2023 vom 12. März 2024 hat das Bundesgericht festgestellt, dass das von einem Kantonsrichter gegen einen aufsichtsrechtlichen Verweis der KJS geführte Verfahren in den Bereich fällt, welcher nach Art. 83 lit. g BGG von der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausgenommen ist, womit zu prüfen sei, ob die Voraussetzungen für die Erhebung der subsidiären Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG) erfüllt sind (a.a.O., E. 1). Im gleichen Urteil ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, dass für den erwähnten Beschwerdeführer an der Überprüfung des von der KJS ausgesprochenen Verweises kein aktuelles praktisches Rechtsschutzinteresse im Sinne von Art. 115 lit. b BGG mehr besteht, nachdem er als Kantonsrichter per Ende 2020 zurückgetreten ist (a.a.O., E. 2).

E. 2

Der Beschwerdeführer des vorliegenden Verfahrens wurde im Rahmen der vom Grossen Rat am 27. August 2020 durchgeführten Wahl der Richterinnen und Richter und für die am 1. Januar 2021 beginnende Amtsdauer nicht mehr wiedergewählt. Dementsprechend untersteht er seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr der Disziplinargewalt des Kantons Graubünden. Der gegen ihn ausgesprochene Verweis der KJS beeinflusst seine Rechtsstellung nicht mehr. Das aktuelle Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der gerichtlichen Überprüfung des Verweises ist mit der Beendigung des Dienstverhältnisses per Ende 2020 dahingefallen (vgl. Urteil 1C_277/2023 vom 12. März 2024, E. 2). Die Empfehlung der KJS auf Nichtwiederwahl und die Nichtwiederwahl des Beschwerdeführers durch den Grossen Rat sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens (vgl. auch die Verfügung 1C_391/2020 vom 17. November 2022). Sofern die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen überhaupt erfüllt wären, ist das vorliegende Verfahren während der Hängigkeit des Verfahrens gegenstandslos geworden. Damit ist die Beschwerde im Verfahren nach Art. 32 Abs. 2 BGG als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 3.1

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrunds (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres feststellen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei

der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil 1C_159/2022 vom 2. November 2023 E. 6.1).

E. 3.2

Bei summarischer Prüfung ergibt sich, dass auf die vorliegende Beschwerde mangels Ausschöpfung des kantonalen Instanzenzugs mutmasslich nicht hätte eingetreten werden können. Damit würde der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig. Allerdings ist umständehalber von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen. Eine Parteientschädigung ist nach dem Ausgeführten nicht anzuordnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.